



Einwohnergemeinde
Golaten

Reglement für ausserdordentliche Lagen

Die Einwohnergemeinde Golaten, gestützt auf Artikel 18 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern, erlässt das folgende Reglement für ausserdordentliche Lagen:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserdordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.

Begriffs-
bestimmungen

Art. 2

1 Unter einer "ausserdordentliche Lage" wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.

2 Unter einer "Katastrophe" wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

II. Führung in ausserdordentlichen Lagen

Grundsatz

Art. 3

1 Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.

2 Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

Gemeinderat

Art. 4

1 Bei Katastrophen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.

2 In ausserordentlichen Lagen ersetzt er die längere Zeit nicht verfügbaren Mitglieder durch fähige Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde.

3 Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

III. Katastrophenorganisation

Organisation

Art. 5

Die Katastrophenorganisation besteht aus:

- a dem Gemeinderat
- b dem Gemeindeführungsstab (Stabsorgan)
- c dem Gesamteinsatzleiter
- d den Einsatzkräften

Gemeinderat

Art. 6

Der Gemeinderat:

- a ernennt die Funktionsträger des Gemeindeführungsstabs, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte,
- b sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen,
- c verfügt Pikettstellung und Aufgebot der Katastrophenorganisation,
- d ernennt von Fall zu Fall den Gesamteinsatzleiter,
- e kann die ihm gemäss OVR zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Gesamteinsatzleiter und an den Gemeindeführungsstab übertragen,
- f leitet die Katastrophenorganisation im Einsatz,
- g fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an.

Gemeinde-
führungsstab

Art. 7

1 Der Gemeindeführungsstab besteht aus einem Chef, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.

2 Er unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben indem er:

- a seine Verfügbarkeit sicherstellt,
- b dem Gemeinderat Anträge stellt
- c Gemeinderatsbeschlüsse vollzieht
- d ein Ausbildungsprogramm ausarbeitet
- e den Voranschlag für die Katastrophenorganisation erstellt.

Gesamt-
einsatzleiter

Art. 8

1 Der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte.

2 Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Einsatzleiter, bzw. Schadenplatzkommandanten.

IV. Schlussbestimmungen

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 9

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation.

Inkrafttreten

Art. 10

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung
in

Golaten, am 18. Juni 1992

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

C. Morin

Der Gemeindegeschreiber:

H. Bierli

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das
vorliegende Reglement vom 27. Mai bis 08. Juli 1992 öffentlich
aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 21. Mai 1992 unter Hinweis auf die
Einsprachemöglichkeit publiziert.

Während der gesetzlichen Frist sind weder Einsprachen noch
Beschwerden eingelangt.

Golaten, den 24. Juli 1992

Der Gemeindegeschreiber:

H. Bierli

H. Bierli

Genehmigt

Bern 12. Aug. 1992



DER MILITÄRDIREKTOR:

P. Widmer

Regierungsrat P. Widmer